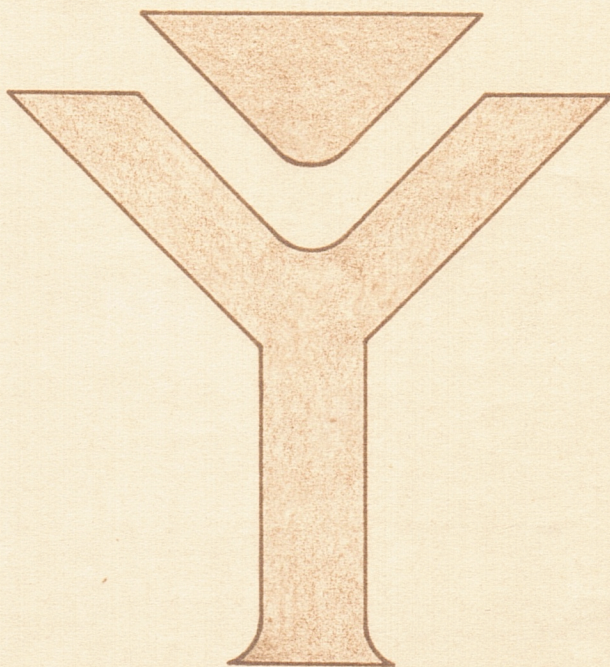


Klassenvorschrift der Segeljolle „Yoxy“



*Nationale Einheitsklasse des
Bundes Deutscher Segler der DDR*

Ausgabe 1980

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	1
2. Organisatorische Festlegung	1 - 3
2.1. Hersteller	1
2.2. Lizenzgebühren	1
2.3. Registrierung und Meßbrief	2
• 2.4. Vermessung	2
2.5. Kennzeichnung des Bootes	2 - 3
2.6. Offizielle Pläne	3
3. Bau- und Vermessungsvorschriften	3 - 12
3.1. Bootskörper	3 - 5
3.1.1. Bauweise	3 - 4
3.1.2. Vermessung des Rumpfes	4 - 5
3.2. Schwert	5 - 6
3.3. Ruder und Pinne	6 - 7
3.4. Spieren	7 - 12
3.4.1. Mast	7 - 8
3.4.2. Großbaum	8
3.4.3. Spinnakerbaum	8 - 9
3.5. Beschläge	9 - 10
3.6. Segel	10 - 12
3.7. Massen	12
4. Meßmarken	12 - 13
5. Festlegung für Regatten	13

1. Allgemeines

- (1) Die Segeljolle "Yoxy" ist eine Einheitsklassenjolle für eine zweiköpfige Regattabesatzung. Sie wurde vom VEB Yachtwerft Berlin entwickelt. Der Sinn der Klassenvorschriften ist es, daß die Boote so gleich wie möglich in allen Elementen sind, welche die Geschwindigkeit und einfache Handhabung des Bootes beeinflussen, damit das Regattaergebnis allein vom Können der Mannschaft abhängig ist. Hierbei gilt der Grundsatz: Was nicht gestattet ist, ist verboten.
- (2) Diese Klassenvorschriften bilden mit den Bauzeichnungen, den Vermessungsanweisungen und dem Meßbrief eine Einheit. Bei Unstimmigkeiten hat der Text den Vorrang. Auslegungen und Erklärungen dürfen nur von der Technischen Kommission gegeben werden.
- (3) Bei Unstimmigkeiten zwischen den Klassenvorschriften, dem Meßbrief oder den Bauzeichnungen, ist die Angelegenheit der Technischen Kommission des BDS der DDR zu unterbreiten.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zu den Klassenvorschriften werden im Fachorgan des BDS veröffentlicht.

2. Organisatorische Festlegung

2.1. Hersteller

- (1) Rümpfe und Decks dürfen nur von lizenzierten Herstellern und auf der Basis einer Lizenzgebühr von Mitgliedern des BDS der DDR in Eigenfertigung hergestellt werden. Alle Formen, die zur Herstellung benutzt werden, müssen von Kernen abgenommen werden, die den Vermessungsanweisungen entsprechen
- (2) Anträge von Herstellern für eine Baulizenz müssen an den VEB Yachtwerft Berlin gestellt werden. Die Qualität der Boote muß den Bauzeichnungen, der Klassenvorschrift, den gültigen Standards und Gesetzen entsprechen.

2.2. Lizenzgebühren

- (1) Die Baulizenzen sind an den VEB Yachtwerft Berlin oder einen Beauftragten des Betriebes zu entrichten.
- (2) Kein Boot erhält einen gültigen Meßbrief, ohne daß der Nachweis der Entrichtung der Lizenzgebühr erbracht wurde, es sei denn, der VEB Yachtwerft Berlin ist der Hersteller des Bootes.

2.3. Registrierung und Meßbrief

- (1) Kein Boot darf an Regatten teilnehmen, wenn es keinen gültigen Meßbrief besitzt, der auf den Namen des Eigners ausgestellt ist. Ein Meßbrief ist erst gültig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Vermessung des Bootes durch einen offiziellen Vermesser die Eintragung des Bootes in das Yachtregister des BDS auf dem Meßbrief bestätigt ist.
- (2) Ein Meßbriefduplikat verbleibt im Yachtregister.
- (3) Wechsel der Eignerschaft macht den Meßbrief ungültig. Der alte Meßbrief muß vom neuen Eigner mit einer schriftlichen Erklärung, die den Namen, Anschrift und Sportgemeinschaft des neuen Eigners enthält, an das Yachtregister zur Neuausstellung/Umschreibung des Meßbriefes eingereicht werden. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

2.4. Vermessung

- (1) Nur ein offizieller Vermesser des BDS darf das Boot, die Spieren, Segel und Ausrüstung vermessen und den Meßbrief unterschreiben.
- (2) Ein Vermesser darf kein Boot vermessen, das ihm gehört oder von ihm gebaut wurde oder an dem er interessierende Partei ist oder besonderes Interesse hat.
- (3) Größere Reparaturen und Auswechslungen von Bauteilen, außer Segel, müssen vom Vermesser geprüft werden.
- (4) Neue oder veränderte Segel müssen von einem Vermesser kontrolliert und anschließend im Bereich des Segelhalses gestempelt und mit Datum versehen werden.
- (5) Schablonen für die Rumpfvermessung müssen vom BDS zugelassen sein.
- (6) Der Eigner trägt die volle Verantwortung dafür, daß das Boot zu allen Zeiten mit den Klassenvorschriften übereinstimmt.

2.5. Kennzeichnung des Bootes

- (1) Für jedes Boot der Klasse wird vom Yachtregister des BDS eine Segelnummer bestätigt. Einmal herausgegebene Segelnummern dürfen nicht auf andere Boote übertragen werden.
- (2) Die Bau-Nr. muß entsprechend der TGL 32 731 gut sichtbar am Bootskörper fest angebracht sein.

- (3) Das Klassenzeichen hat in seiner Größe den offiziellen Plänen zu entsprechen und ist im oberen Drittel des Großsegels über der Segelnummer anzuordnen. Die Farbe des Klassenzeichens ist rot und die Segelnummer kontrastreich, außer rot. Die Größe der Segelnummer hat den Bestimmungen der IYRU zu entsprechen. Die Bau-Nr. im Herstellerschild muß mit der Segelnummer übereinstimmen.
- (4) Großsegel und Vorsegel dürfen im Halsbereich ein Segelmacherzeichen, entsprechend Regel 17 der IWB der IYRU, besitzen.
- (5) Der Spinnaker darf etwa auf halber Höhe die Segelnummer tragen. Auf dem Spinnaker darf ein Segelmacherzeichen in normaler Größe angebracht sein.

2.6. Offizielle Pläne

- (1) Die Segeljolle "Yoxy" wurde vom Konstruktionsbüro des VEB Yachtwerft Berlin entwickelt. Die Konstruktion ist mit allen Rechten Eigentum der Werft. Die für die Vermessung gültigen Originalzeichnungen werden im VEB Yachtwerft Berlin aufbewahrt und bestehen aus folgenden Unterlagen:
- (2) Linienriß
Spantenriß
Kontrollmallen
Bauplan
Schwertzeichnung
Ruderblattzeichnung;
Mast- und Spierenzeichnung
Segelriß
Klassenzeichen

3. Bau- und Vermessungsvorschriften

3.1. Bootskörper

3.1.1. Bauweise

- (1) Der Bootskörper muß in Übereinstimmung mit den offiziellen Plänen gebaut sein.
- (2) Als Baumaterial für den Bootskörper ist für die hauptsächlichsten Elemente, wie Außenhaut, Deck, Schwertkasten, Spanten, Schotten und Decksbalken GFP einzusetzen. Für den Einbau örtlicher Verstärkungen können außerdem Holz, Metall und Plaste eingesetzt werden. Hierbei ist ein fachgerechtes Überlaminieren und eine möglichst großflächige Kraftüberleitung auf den Untergrund zu gewährleisten.

- (3) Die Reserveauftriebsräume sind durch ausgeschäumte Hohlräume zu bilden. Der eingesetzte Schaumstoff muß wasserbeständig sein und darf keine höhere Wasseraufnahme als 5 % in 24 Stunden haben (Masseprozent). Die Reserveauftriebsräume müssen so angeordnet sein, daß das Boot im gefluteten Zustand eine hecklastige Schwimmlage, auf MS bezogen, einnimmt. Der ausgeschäumte Reserveauftriebsraum soll mindestens 250 dm³ betragen. Davon sind mindestens 175 dm³ gleichmäßig verteilt unmittelbar unterhalb des Schandecks anzuordnen. Im Bereich der Vorpiek ist ein wasserdichter und entlüftbarer Vorpiekboden mit einem Luftvolumen von mindestens 65 dm³ anzuordnen.
- (4) Sämtliche freiliegenden Innenlaminatflächen sind mit einer Topcoat oder einem wasserabweisenden Farbanstrich zu versehen.
- (5) Die Verbindung Deck mit dem Rumpf ist umlaufend als Kleb-Schraub- oder Kleb-Nietverbindung auszuführen. Die Laminatschnittkanten, der Klebeflansch und die Verbindungsmittel sind mit einem alles umschließenden Scheuerleistenprofil zu versehen. Die Klebeflanschbreite darf nicht geringer als 14 mm sein.
- (6) Die Laminatdicke einschließlich der Gelcoat darf weder in der Außenhaut noch im Deck geringer als 3 mm sein.
- (7) Die Anordnung eines Wellenbrechers ist gestattet. Die Ausführung ist freigestellt.

3.1.2. Vermessung des Rumpfes

Die Vermessung des Rumpfes hat entsprechend der Vermessungsanweisung Blatt 1 und 1 a zu erfolgen.

(1) Definition der Vermessungsebenen

Ebene 0	=	Konstruktionsspant	0
1	=	940 mm vor Spant	0
2	=	1880 mm " "	0
3	=	2820 mm " "	0
4	=	3760 mm " "	0
5	=	4700 mm " "	0

Abstände in Basisebene gemessen

- (2) Länge über alles 5000 mm \pm 20
- Länge auf AK Deck 4950 mm \pm 20

- (3) Kielsprung bei Ebene 0 = 180 mm
- 1 = 90 mm \pm 10
- 2 = 29 mm \pm 10
- 3 = 0 mm \pm 10
- 4 = 20 mm \pm 10
- 5 = 90,5 mm \pm 10

- (4) Die Stevenform hat der Vermessungsanweisung Blatt 1 zu entsprechen, zulässige Abweichung maximal 10 mm.
- (5) Die Spantkontrolle hat der Vermessungsanweisung Blatt 1 zu entsprechen, zulässige Abweichung maximal 15 mm.
- (6) Der Strak des Rumpfes ist zu kontrollieren. Auf 1 m Länge darf die Abweichung vom Strak maximal 6 mm betragen.
- (7) Länge Hinterdeck 700 mm \pm 50 mm (ohne Klebeflansch)
Länge Vordeck 1750 mm \pm 50 mm (ohne Klebeflansch)
Innenbreite 150 mm unterhalb OK Schandeck
Ebene 1 945 mm \pm 50 mm
2 1050 mm \pm 50 mm
3 1050 mm \pm 50 mm
- (8) Mitte Schwertbolzen 2530 mm \pm 25 mm hinter Spant o
- (9) Mitte Schwertbolzen 80 mm \pm 15 mm von UK Kiel
- (10) HK Schwertkasten 1580 mm \pm 50 mm hinter Spant o
- (11) Im Spiegel können zwei Lenzöffnungen von maximal je 100 cm² Flächeninhalt angeordnet sein.

3.2. Schwert

- (1) Die Größe des Schwertes muß der Vermessungsanweisung Blatt 2 entsprechen. Als Werkstoff kann GFP, Schaumstoff, Holz oder die genannten Werkstoffe kombiniert eingesetzt werden.
- (2) Der Umriss soll mit den Maßen der Vermessungsanweisung Blatt 2 übereinstimmen. Die Außenkontur darf maximal 15 mm kleiner sein.
- (3) Die Dicke des Schwertes beträgt maximal 38 mm und minimal 32 mm im Bereich des Schwertaustrittes aus dem Rumpf (Schwert vollständig gefiert).

- (4) Jeder Beschlag, jede Einrichtung oder Formgebung des Schwertes die zuläßt, daß das Schwert von einer Seite zur anderen um die Längsachse kippen kann, um einen Winkel gegen den Wind einnehmen zu können, ist verboten.
- (5) Das Schwert soll im trockenen Zustand einschließlich der festen Beschlüge nicht mehr als 8,0 kg und nicht weniger als 4,5 kg wiegen.
- (6) Das Schwert darf nicht mehr als 900 mm unter der Unterkante Kiel herausragen (Schwert vollständig gefiert).

3.3. Ruder und Pinne

- (1) Die Ruderbacke ist in Bauweise und Material freigestellt.
- (2) Die Größe des Ruderblattes muß der Vermessungsanweisung Blatt 3 entsprechen. Als Werkstoff kann GFP, Schaumstoff, Holz oder die genannten Werkstoffe kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Der Umriss soll mit den Maßen der Vermessungsanweisung Blatt 3 übereinstimmen. Die Außenkontur darf maximal 15 mm kleiner sein.
- (4) Die Dicke des Ruderblattes beträgt maximal 28 mm und minimal 22 mm im Bereich UK Spiegel parallel zur KWL (Ruderblatt vollständig gefiert).

- (5) Das Ruderblatt muß um einen Bolzen drehbar und aufholbar gelagert sein. Für das Ruderblatt ist ein Auf- und Niederholer anzuordnen.
- (6) Das Ruderblatt darf nicht tiefer als 710 mm unter Unterkante Spiegel herausragen. Die Vorderkante des Ruderblattes darf in Mittschiffsebene bei optimaler Tiefeneinstellung nicht mehr als 90 mm hinter der Hinterkante des Spiegels liegen.

- (7) Die Ruderpinne und Pinnenverlängerung sind in Bauweise und Material freigestellt. Die Pinne muß mit der Ruderbacke starr verbunden sein. Die Pinnenlänge beträgt maximal 1600 mm, die Länge der Pinnenverlängerung maximal 1100 mm.

3.4. Spieren

3.4.1. Mast

- (1) Der Mast soll aus Leichtmetall hergestellt sein.
- (2) Der Mast soll vom Mastfuß bis 4800 mm über den Mastfuß einen gleichen Querschnitt haben (Profil-Nr. 20181). Ab 4800 mm über dem Mastfuß darf der Masttopp konisch ausgearbeitet werden bis auf 55 mm in Längsschiffichtung und 25 mm in Querschiffsrichtung. Die Gesamtlänge vom Mastfuß bis Oberkante Großfallrollenkasten beträgt maximal 6880 mm.
- (3) Die Rollen in den Rollenkästen dürfen nicht über Vorderkante Mast herausragen.
- (4) Die Hinterkante des Mastes soll gerade sein, permanent gebogene Masten sind verboten. Bei gebrauchten Masten ist eine Abweichung von maximal 20 mm zulässig.
- (5) Bei der Anordnung des Riggs sind folgende Abstände vom Mastfuß, entsprechend der Vermessungsanweisung Blatt 4, einzuhalten:
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| - Mitte Bolzen Vorstagwantbeschlag | max. 5500 mm |
| - Unterkante der Saling | 2840 ± 50 mm |
| - Oberkante Fockfallrolle | max. 5180 mm |
| - Oberkante Spinnakerfallrolle | max. 5485 mm |
| - Oberkante Spinnakerbaumbeschlag | max. 1420 mm |
- (6) Als Mastfuß gilt der unterste Punkt des Mastes einschließlich aller Beschläge.
- (7) Am Mast ist die Anordnung folgender Beschläge gestattet:
- | | |
|---------|--|
| 2 Stück | Rollenkästen für Großfall |
| 2 " | Rollenkästen für Fockfall |
| 2 " | Rollenkästen für Spinnakerfall |
| 1 " | Halterung für Verklicker |
| 1 " | Vorstagwantbeschlag |
| 1 " | Spinnakerfallbeschlag |
| 1 " | Leitöse für Spinnakerbaumauf- und -niederholer |
| 1 Satz | Salinge |
| 1 Stück | Spinnakermastbeschlag |
| 1 " | Großbaummastbeschlag |

- 2 Stück Belegklampen oder Hakenschienen für Fock- und Großfall
- 1 " Klemme für Vorliekstrecker
- 1 " Mastklappbeschlag
- 1 " Mastbeschlag für Großbaumniederhalter
- 1 " Leitöse für Spinnakerfall
- 1 " Mastfußbeschlag

(8) Es ist nur folgende Verstagung gestattet:

Der Mast muß mit einem Vorstag und einem Wantenpaar aus Draht und mindestens 3 mm Durchmesser abgestützt werden.

Die Wanten und das Vorstag sind über Deck an den Püttingen und dem Vorstagfockbeschlag zu befestigen. Für die Wanten sind Wantenhänger gestattet. Das Vorstag darf mit einem Gummistrecker gespannt werden. Die Länge der Verstagung darf während der Regatta nicht verstellbar sein.

3.4.2. Großbaum

- (1) Der Großbaum soll aus Leichtmetall hergestellt sein.
- (2) Die Gesamtlänge des Großbaumes beträgt maximal 2610 mm ausschließlich Großbaummastbeschlag. Der Abstand Hinterkante Mast bis Hinterkante Nockbeschlag soll maximal 2645 mm betragen.
- (3) Der Großbaum soll über die Gesamtlänge gleiche Querschnitte besitzen (Profil-Nr. 20208).
- (4) Die Oberkante des Großbaumes soll unbelastet eine Gerade sein. Bei gebrauchten Großbäumen ist eine Abweichung von maximal 20 mm zulässig.
- (5) Am Großbaum ist die Anordnung folgender Beschläge gestattet:
 - 1 Stück Großbaummastbeschlag mit Großsegelhalsaufnahme
 - 1 " Beschlag für Niederhalter
 - 2 " Schothanger
 - 1 " Großbaumnockbeschlag mit Schothornstreckerbefestigung
 - 1 " Beschlag für Decksauflage des Großbaumes

3.4.3. Spinnakerbaum

- (1) Als Material für den Spinnakerbaum kann Holz, Leichtmetall oder GFP eingesetzt werden.
- (2) Die Länge des Spinnakerbaumes einschließlich der Beschläge darf 1750 mm nicht überschreiten.
- (3) Der Spinnakerbaummastbeschlag darf in Längsschiff-richtung nicht weiter als 40 mm von Vorderkante Mast entfernt sein.

- (4) Folgende Beschlage durfen am Spinnakerbaum angeordnet sein:

2 Stuck Spinnakerbaumbeschlage je am Ende des Spinnakerbaumes mit Bedienleine

Beschlage in der Mitte des Spinnakerbaumes zur Befestigung des Auf- und Niederholers

3.5. Beschlage

Zu den in anderen Regeln genannten Beschlagen sind zusatzlich erlaubt:

(1) Groschotfuhrung

1 Stuck Groschotlaufer
1 " Lauferschiene mit Reitbalken
2 " Halterungsbeschlage fur Reitbalken
1 " Groschotfublock
3 " Groschotblocke
4 " Klemmen

(2) Fockschotfuhrung

2 Stuck Verstellbare Fockschotleitosen mit Fockschothalterung
2 " Schienen fur Fockschotleitose mit Stopper

(3) Spinnakerfallfuhrung

1 Stuck Rollenkasten am Bug
1 " Umlenkrolle in der Vorpiek
2 " Klemmen mit Leitose
2 " Klemmen
2 " Blocke
1 " Scheibe fur Spinnakerschothalterung

(4) Spinnakerschotfuhrung

6 Stuck Klemmen
2 " Haken zur Spinnakerschotfuhrung auf dem Schandeck
4 " Rollenkasten

(5) Spinnakerbaumauf- und -niederholer

1 Stuck Block
2 " Klemmen

(6) Grobaumniederholung

1 Stuck Baumniederhalterhebel
1 " Block
2 " Klemmen

(7) Schwertholung

- 4 Stück Rollenkästen
- 3 " Klemmen
- 2 " Blöcke oder Leitösen
- 1 " Schwertaufhänger
- 2 " Schlitzdichtungen

(8) Bootskörper

- 1 Stück Fockvorstagbeschlag
- 1 " Fockeinrollvorrichtung über Deck
- 1 " Mastklappbeschlag
- 1 " Mastspur
- 2 " Püttinge
- 8 " Fußbodenhalterungen
- 8 " Halterungen für Ausreitgurte
- 1 " Beschlag für Großbaumstütze
- 2 " Lenzventile
- 2 " Ruderlager
- 1 " Rudernagel
- 2 " Augbolzen am Spiegel
- 2 " Stopfen für Vorpiekbodenentlüftung
- 1 Satz Fußbodenbretter innerhalb der
nicht abgedeckten Cockpitfläche
- 1 Stück Kompaß

Die Art der Klemmen und Blöcke ist freigestellt. Sie können der Funktion nach auch durch andere Beschläge ersetzt werden. Durch die Anordnung der Beschläge darf die Dichtigkeit der Reserveauftriebsräume nicht beeinträchtigt werden.

3.6. Segel

- (1) Die Segel sollen der Vermessungsanweisung Blatt 5 und der IYRU-Segelvermessung entsprechen. Das Klassenzeichen soll unter der obersten Latte angebracht sein, Landeszeichen und Segelnummer über der 2. Segellatte von unten. Die Zahlen und Buchstaben sollen folgende Mindestabmessungen haben:

Höhe 300 mm
 Breite 200 mm außer I und 1
 Dicke 45 mm
 Mindestabstand zwischen zusammengehörigen Ziffern 60 mm.

(2) Großsegel

Das Großsegel soll aus gewebtem Stoff mit einheitlicher Flächenmasse hergestellt sein. Das Großsegel darf keine Öffnungen außer den normalen Ösen für die Liekbefestigung und Regulierung der Liekspannung besitzen.

Es dürfen 4 Segellatten angeordnet werden. Die oberste Segellatte soll von der Vor- bis zur Achterliek reichen.

Ihre Unterkante muß entlang der Vorliek vom Kopf des Segels mindestens 1500 mm entfernt sein.
Die Segellattentaschen dürfen folgende Längen nicht überschreiten:

Lattentasche 1	1100 mm
Lattentasche 2	650 mm
Lattentasche 3	650 mm
Lattentasche 4	550 mm

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

Vorliek	5475 mm
Achterliek	5860 mm (Sehne)
Unterliek	2500 mm
Breite am Kopf	150 mm

Die Achterlieksehne soll in annähernd gleiche Teile von 1100 - 50 mm geteilt werden.

Die Breite des Segelkopfes darf maximal 150 mm betragen.

Die Anordnung eines Kopfbrettes ist gestattet.

Die Verbindungslinie zwischen der Vorderkante des Segelkopfes und dem Schnittpunkt der Unterliek mit der Achterliek darf nicht länger als 5860 mm sein.

Die Mittelbreite soll einschließlich Liektau 1730 mm nicht überschreiten. Die Mittelbreite ist festgelegt durch Falten der Vor- und Achterliek, Segelkopf auf Segelhals.

Die Aussteifungen des Großsegels an den Ecken dürfen keinen größeren Radius als 350 mm haben. Sie müssen mit Handkraft gefaltet werden können.

(3) Vorsegel

Das Vorsegel soll aus gewebtem Stoff mit gleicher Flächenmasse sein.

Im Vorsegel ist die Anordnung eines Fensters von 200 x 500 gestattet. Es muß mindestens 300 mm von jedem Liektau entfernt sein.

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

Vorliek	4600 mm
Achterliek	4400 mm
Unterliek	2000 mm
Breite am Kopf	30 mm (maximal)

Die Entfernung vom Kopf des Segels bis zur Mitte der Unterliek soll 4530 mm nicht überschreiten. Die Unterliek soll eine annähernd gleiche Rundung besitzen. Am Schothorn und am Segelhals können je zwei Gattchen angeordnet werden. Die Aussteifungen in den Ecken des Vorsegels sollen einen Radius von 300 mm nicht überschreiten. Sie müssen mit Handkraft gefaltet werden können.

(4) Spinnaker

Der Spinnaker soll aus gewebtem Tuch mit gleicher Flächenmasse hergestellt werden. Er soll ein Dreieck-Segel mit zur Mittelfalte symmetrischer Form sein. Die Größe hat der Vermessungsanweisung Blatt 6 zu entsprechen.

Es dürfen keine Löcher, Schlitze oder Taschen vorhanden sein, außer den drei normalen Ösen für Spinnakerfall und Spinnakerschot. Es darf keine Art der Justierung eingearbeitet sein. Kopfbrett und Eckenaussteifungen von 250 mm Radius sind gestattet (mit Handkraft faltbar).

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

Länge der Seitenlieken	4400 mm
Länge der Mittelfalte	5000 mm
Länge der Unterliek	2900 mm
Mittelbreite	1520 mm

Die Mittelbreite ist wie folgt zu messen:

Der Spinnaker ist so zu falten, daß Schothorn auf Schothorn zu liegen kommt und die Länge der Unterliek halbiert wird (entspricht halbe Spinnakerfläche). Er ist möglichst faltenfrei und glatt auszulegen. Dann wird der Segelkopf auf die Schot Hörner gelegt und die entstandene Kante als Mittelbreite gemessen.

Auf der Mitte des Spinnakers darf die Segelnummer angebracht werden. Die Größe muß den Forderungen aus Punkt 3.6. (1) entsprechen.

3.7. Massen

- (1) Die Masse des segelklaren Bootes soll mindestens 165 kg betragen. Zur Massebestimmung soll das Boot sich im trockenen Zustand befinden und vollständig nach diesen Regeln ausgerüstet sein, ohne Ausrüstung nach 5.1. Es soll sich nur 1 Satz Segel und 1 Satz Schoten und Leinen an Bord befinden.

Bei geringerer Masse sollen zur Korrektur unter dem Vor- und Achterdeck zu gleichen Teilen Ausgleichmassen angeordnet werden. Die Gesamtmasse der Korrekturmassen darf nicht mehr als 5 kg betragen und sie müssen im Meßbrief eingetragen sein.

4. Meßmarken

Die Meßmarken am Mast und Großbaum sollen 20 mm breit sein und ihre Farbe ist schwarz.

Die Meßmarken sind wie folgt anzubringen:

- OK Meßmarke 1 1125 mm über UK Mastfuß
- UK Meßmarke 2 5180 mm über UK Mastfuß
- UK Meßmarke 3 6600 mm über UK Mastfuß
- VK Meßmarke 4 2500 mm von HK Mast

Die Kontrolle der Meßmarken hat entsprechend der Vermessungsanweisung Blatt 4 zu erfolgen.

5. Festlegungen für Regatten

5.1. Ausrüstung, die während der Regatta an Bord sein muß:

- 2 Stück Stechpaddel, Mindestlänge 1,2 m
- 2 " Schwimmwesten oder andere persönliche zugelassene Rettungsmittel
- 1 " Anker von 3 kg Masse mit 15 m Leine und 8 mm Durchmesser, die fest am Boot befestigt ist.
- 1 " Protestflagge mit Befestigungsmöglichkeit
- 1 " Schöpfeimer von mindestens 3 l Inhalt, wenn keine Lenzventile eingebaut sind
- 1 " Schleppleine von 10 m Länge und 10 mm Durchmesser

5.2. Bei Regatten sollten nicht mehr Segel als

- 1 Stück Großsegel
- 1 " Vorsegel
- 1 " Spinnaker

an Bord sein.

5.3. Bei Regatten müssen 2 Personen an Bord sein.